

Bundessozialgericht

- 5 RJ 46/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. Februar 1979
für Recht erkannt:.

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. Juni 1977
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

• Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die von dem im Jahre 1931 geborenen Kläger im August 1972 beantragte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 31. Januar 1973 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage blieb vor dem Sozialgericht (SG) Osnabrück und dem Landesozialgericht (ISG) Niedersachsen erfolglos (Urteile vom 29. März 1974 und 24. Juni 1975). Das Urteil des ISG hat der erkennende Senat mit Urteil vom 23. November 1976 aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückverwiesen.

Mit Urteil vom 8. Juni 1977 hat das ISG die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG erneut zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger könne in seinem Hauptberuf als Maurer nicht mehr arbeiten, weil er vollschichtig nur noch leichte, zeitweilig mittelschwere Arbeiten, vorwiegend im Sitzen und unter gewissen Einschränkungen, wie ohne schweres Heben und Tragen, ohne dauerndes Bücken und ohne einen langen Anmarschweg zu Fuß verrichten könne. Er sei jedoch noch nicht berufsunfähig, weil er sich auf die Tätigkeiten eines Maschinenarbeiters, Warenprüfers, Materialausgebers oder auf sonstige Beschäftigungen, zB an halbautomatischen Maschinen verweisen lassen müsse. Einen stark ausgeprägten Berufsschutz könne er nicht beanspruchen. Das Maurerhandwerk habe er nicht erlernt. Nach den Bescheinigungen seiner früheren Arbeitgeber habe er als Bauhilfsarbeiter, Bauhelfer und Maurer gearbeitet. Es sei davon auszugehen, daß er von März 1966 bis Juni 1971, also rd. 5 Jahre, als angelernter Maurer gearbeitet habe. Die allgemeine Erfahrung, zB die Tatsache, daß Oberschenkelamputierte durchweg einen Beruf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

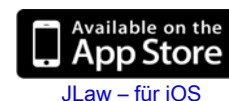
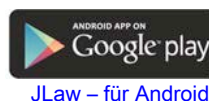
ausübten, rechtfertige die Überzeugung, daß es grundsätzlich für den Kläger zumutbare Arbeitsplätze in hinreichender Zahl gebe, wie dem Gericht auch aus anderen Berufungsverfahren bekannt sei. Dies sei auch durch eine Auskunft des Landesarbeitsamtes bestätigt worden. Von der im aufhebenden Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) erwähnten Möglichkeit, genauer anzugeben, von welchem Beruf beim Kläger auszugehen sei, wieweit der Berufsschutz gehe und welche Verweisungsmöglichkeiten bestehen, glaube der Senat keinen Gebrauch machen zu müssen. Dem sei genügt, indem bereits im ersten Urteil des LSG dargelegt gewesen sei, daß der Kläger keinen Beruf erlernt habe, nur die letzten 5 Jahre als angelernter Maurer beschäftigt gewesen sei und daher keinen stark ausgeprägten Berufsschutz beanspruchen könne, so daß er sich auf die genannten Tätigkeiten verweisen lassen müsse. Das gelte im übrigen auch für den Fall, daß der Kläger als gelernter und nicht nur als angelernter Maurer angesehen werden müsse. Das BSG selbst habe in seinem Urteil vom 6. Februar 1976 einen Maurer ohne weitere Ermittlungen auf solche Tätigkeiten verwiesen. Es sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen im vorliegenden Fall noch weitere Feststellungen zum Beruf getroffen werden müßten. Da nach der Auskunft des Landesarbeitsamtes die Überzeugung begründet sei, daß der Kläger mit seinem Leistungsvermögen als Maschinenbediener, Montierer, Kontrolleur uä arbeiten könne, müsse er sich, selbst wenn er als gelernter Maurer bewertet würde, auf diese Tätigkeiten verweisen lassen. Deshalb bedürfe es auch nicht der vom Kläger hilfsweise beantragten Ermittlungen. Es würde vielmehr jeder systematischen juristischen Arbeitsweise widersprechen, Ermittlungen zB darüber anzustellen, ob es für den Kläger noch Arbeiten im Baugewerbe gebe und wie diese tariflich eingestuft seien, wenn bei negativem Ergebnis darzulegen wäre, daß sich der Kläger aber auch auf das weite Gebiet anderer, völlig berufsfremder Tätigkeiten verweisen lassen müsse. Ein 46-jähriger Bauarbeiter, der überwiegend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

als Hilfsarbeiter und zuletzt 5 Jahre als angelernter Maurer gearbeitet habe, sei ganz schlicht nicht berufs- unfähig, wenn er, wie dargelegt, noch vorwiegend sitzende Tätigkeiten als Maschinenarbeiter, Prüfer, Kontrolleur usw verrichten könne.

Gegen das Urteil hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 29. März 1978 die Revision zugelassen.

Der Kläger rügt mit der von ihm eingelegten Revision, daß das LSG zu den angenommenen Verweisungsmöglichkeiten nur allgemeine Ausführungen gemacht habe, ohne zu prüfen, welche Gruppen von Ungelernten qualitätsmäßig wie Angelernte entlohnt würden. Man könne nicht davon ausgehen, daß sich generell jede Kontrolltätigkeit deutlich von ungelernten Tätigkeiten abhebe. Nach den Tarifverträgen der Metallindustrie würden Funktionskontrollen ganz kurzfristig eingewiesenen Arbeitern übertragen, die tariflich in die Gruppe I und II eingestuft seien. Das seien die Tarifgruppen, die entweder überhaupt keine oder nur sehr geringe Anlernung voraussetzten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 8. Juni 1977, das Urteil des SG Osnabrück vom 29. März 1974 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 1973 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom 1. September 1972 an Erwerbsunfähigkeits-, mindestens jedoch Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren,

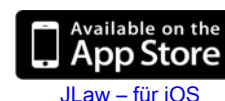
hilfsweise,

die Sache zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das Urteil des LSG für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen wird. Die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Dies erfordert in der Regel Ermittlungen darüber, wie die versicherte Tätigkeit zu beurteilen ist. Die Rechtsprechung des BSG hat die Ermittlung der Qualität des "bisherigen Berufs"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

(Hauptberufs) dadurch erleichtert, daß es mehrere Gruppen von Arbeiterberufen gebildet hat, wobei jede Berufsgruppe durch bestimmte "Leitberufe" charakterisiert wird (vgl zB SozR Nr 103 zu § 1246 RVO; BSGE 41, 129, 131 = SozR 2200 § 1246 Nr 11, SozR 2200 § 1246 Nr 16).

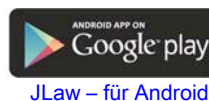
Im vorliegenden Fall ist nicht geklärt, ob der Kläger in die Gruppe einzustufen ist, die von dem Leitberuf des Facharbeiters bestimmt wird. Insoweit verkennt das LSG, daß der Kläger auch als angelernter Handwerker bei der Anwendung des § 1246 Abs 2 RVO einem gelernten Facharbeiter gleichstehen könnte, falls er zuletzt 5 Jahre lang vollwertig die Tätigkeit eines gelernten Maurers verrichtet hätte und auch entsprechend entlohnt worden wäre (vgl SozR 2200 § 1246 Nr 21 unter Hinweis auf BSGE 17, 41). Deshalb ist die wenig konkrete und unterschiedliche Auslegungen ermöglichende Formulierung des LSG, der Kläger habe "nur rund fünf Jahre als angelernter Maurer gearbeitet" nicht geeignet, dem Kläger einen stark ausgeprägten Berufsschutz zu versagen, eben weil er in diesem Zeitraum auch als "Angelernter" die Tätigkeiten eines gelernten Maurers vollwertig verrichtet haben kann. Richtig ist, daß der für die Verweisungstätigkeiten maßgebende bisherige Beruf offen bleiben könnte, wenn der Kläger auch als Facharbeiter nicht berufsunfähig wäre. Für diese Annahme reichen indes die bisherigen Feststellungen des LSG nicht aus.

Der erkennende Senat hat wiederholt ausgeführt (zuletzt im Urteil vom 28. November 1978 - 5 RKn 10/77 - mit weiteren Nachweisen), daß ein Facharbeiter nur auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, die entweder in die Gruppe der Facharbeitertätigkeiten (Ausbildungsberufe mit einer Lehrzeit von mindestens zwei bis drei Jahren) oder in die Gruppe der Anlernberufe (sonstige Ausbildungsberufe) gehören. Darüber hinaus ist die Verweisbarkeit eines

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Facharbeiters nur dann auch auf ungelernte Tätigkeiten zulässig, wenn diese infolge besonderer Qualifikationsmerkmale tariflich wie angelernte Tätigkeiten eingestuft sind.

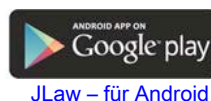
Der Senat hat in dem genannten Urteil vom 28. November 1978 betont, daß bei der Prüfung der zumutbaren Verweisung eines Facharbeiters auf derartig herausgehobene ungelernte Tätigkeiten keine allgemeinen und pauschalen Ausführungen ausreichen, die leicht zu ständig wiederholbaren Leerformeln werden können. Es genügt insbesondere nicht, bestimmte Tätigkeiten zusammengefaßt als beruflich zumutbar zu benennen. Auch der 4. Senat des BSG fordert - so im Urteil vom 19. April 1978 = SozR 2200 § 1246 Nr 30 und in jüngster Zeit auch in den Entscheidungen vom 31. Oktober und 20. Dezember 1978 - 4 RJ 27/77 und 4 RJ 23/78 - grundsätzlich die konkrete Bezeichnung der Verweisungstätigkeit. Auf die Ausnahmen von diesem Grundsatz, die der 4. Senat aufgezeigt hat, braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil es bei der Gruppe der Facharbeiter stets der Bezeichnung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedarf (vgl Urteil vom 31. Oktober 1978 aaO). Unter Beachtung dieser Rechtsprechung hat das ISG konkret bezogen auf den Einzelfall substantiiert zu prüfen, welche beruflichen Tätigkeiten nach ihren Anforderungen und ihren tariflichen Einstufungen für den Versicherten nach seiner gesundheitlichen Einsatzfähigkeit sowie unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in Betracht kommen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist somit die Zumutbarkeit der für einen Facharbeiter in Erwägung gezogenen Verweisungstätigkeiten iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO grundsätzlich konkret anhand von tarifvertraglichen Lohngruppen in dem im Urteil des Senats vom 22. September 1977 (BSGE 44, 288, 291 = SozR 2200 § 1246 Nr 23) aufgezeigten Umfang zu prüfen. Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, insoweit seine ständige Rechtsprechung (vgl SozR Nr 103

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu § 1246 RVO und SozR 2200 § 1246 Nrn 4, 11, 17, 21 und 23) aufzugeben, zumal sich dieser nicht nur der 1. Senat des BSG mit Urteil vom 15. März 1978 (SozR 2200 § 1246 Nr 29) ausdrücklich angeschlossen hat, sondern ihr auch der 4. Senat des BSG nach seinem Urteil vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 125/75 -, auf das sich das LSG stützt, jedenfalls im Prinzip in ständiger Rechtsprechung gefolgt ist (vgl ua die Entscheidung des 4. Senats vom 19. Januar 1978 in SozR 2200 § 1246 Nr 27, vom 31. August 1978 - 4 RJ 113/77 -, vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 27/77 -, vom 28. November 1978 - 4 RJ 123/77 -, vom 28. November 1978 - 4 RJ 127/77 - und vom 20. Dezember 1978 - 4 RJ 23/78 -).

Im übrigen ist der 4. Senat des BSG in dem zuletzt genannten Urteil vom 20. Dezember 1978 der Auffassung des LSG, die Entscheidung des 4. Senats vom 6. Oktober 1976 rechtfertige im Anschluß an die Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 30. November 1972 (SozR Nr 107 zu § 1246 RVO) eine unterschiedslose, pauschale Verweisung von Facharbeitern auf "Überwachungs- und Kontrollarbeiten", selbst entgegengetreten und hat die subjektive Zumutbarkeit dieser Tätigkeiten für Facharbeiter nur dann bejaht, wenn im einzelnen konkret festgestellt ist, daß sie "tariflich den Tätigkeiten des 'Leitberufs' des angelernten Arbeiters (SozR 2200 § 1246 Nr 29) entsprechen". In diesem Zusammenhang hat der 4. Senat - ebenso wie der erkennende Senat bereits im Urteil vom 31. Mai 1978, 5 RJ 28/77 - darauf hingewiesen, daß die vom LSG genannten Revisions- und Überwachungsarbeiten unterschiedlicher Art sein können. Die Verweisung eines Facharbeiters darauf kann bereits daran scheitern, daß die insoweit in Betracht gezogenen Tätigkeiten nicht den sonstigen Ausbildungsberufen (angelernte Tätigkeiten) gleichstehen und wie diese tariflich eingestuft sind. Genügen sie diesen Anforderungen, so hängt die zulässige Verweisbarkeit eines Facharbeiters hierauf nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 22. September 1977



- 9 -

aaO gleichwohl weiter davon ab, daß sie keine längere betriebliche Einweisungs- und Einarbeitungszeit als drei Monate voraussetzt. Andernfalls ist die Verweisung grundsätzlich erst möglich, wenn die Einweisung und Einarbeitung abgeschlossen ist. Des weiteren ist zu prüfen, ob der Versicherte einer entsprechenden Einweisung und Einarbeitung geistig und körperlich gewachsen ist (vgl zu alledem auch die eingehenden Ausführungen im Urteil des 4. Senats des BSG vom 31. Oktober 1978 aaO). Auch zu diesen Erfordernissen enthält das angefochtene Urteil keine konkreten Feststellungen bezogen auf eine einzelne berufliche Tätigkeit.

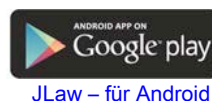
Da nach alledem die bisherigen globalen Ausführungen des ISG über die vorhandenen Verweisungsmöglichkeiten für eine Verneinung der Berufsunfähigkeit jedenfalls dann nicht ausreichen, wenn der Kläger als angelernter Handwerker zumindest 5 Jahre lang die Tätigkeit eines gelernten Maurers vollwertig verrichtet hat und wie ein solcher entlohnt worden ist, hätte es gerade der im angefochtenen Urteil erwähnten "systematischen juristischen Arbeitsweise" entsprochen, diese somit rechtserhebliche Frage nicht - wie geschehen - offen zu lassen, sondern primär zu prüfen.

Das Urteil des ISG konnte aus den dargelegten Gründen keinen Bestand haben. Zu einer abschließenden Entscheidung sind noch die aufgezeigten konkreten Tatsachenfeststellungen erforderlich, die das ISG nunmehr noch zu treffen haben wird.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)